

# Anderswo gelesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **NIKE-Bulletin**

Band (Jahr): **10 (1995)**

Heft 2: **Bulletin**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Der Eisenbahnviadukt als Kulturdenkmal

### Kantonaler und kommunaler Schutz grundsätzlich zulässig

Kantone und Gemeinden können auch eine noch in Betrieb stehende Eisenbahnanlage unter Denkmalschutz stellen, sofern dieses Anliegen die Nutzungsinteressen der Bahn klar überwiegt und die Sicherheit gewährleistet bleibt. Dies entschied das Bundesgericht im Zusammenhang mit dem Eisenbahnviadukt Gümmenen der Bern-Neuenburg-Bahn.

Die Gemeinde Mühleberg hatte im Rahmen der Revision ihrer Ortsplanung das Trasse der Bern-Neuenburg-Bahn teilweise einem Landschaftsschutzgebiet zugewiesen und ein archäologisches Schutzgebiet ausgeschieden, das sich auch auf das Bahngelände erstreckt. Zudem wurde der über die Saane führende Eisenbahnviadukt Gümmenen als Kulturobjekt bezeichnet, das zusammen mit seiner Umgebung ungeschmälert erhalten werden soll. Nachdem die zuständigen Behörden des Kantons Bern die überarbeiteten Zonenpläne sowie das neue Baureglement genehmigt und die dagegen erhobenen Einwände abgewiesen hatten, wandte sich die Bahngesellschaft ans Bundesgericht. Sie machte insbesondere geltend, solche raumplanerische Schutzvorschriften könnten auf Grundstücke und Bauten der Bahn überhaupt nicht angewendet werden, weil diese allein dem Eisenbahnrecht unterstünden. Dies war bei der Genehmigung auch vom Berner Regierungsrat eingeräumt worden, der die umstrittenen Bestimmungen indes als «subsidiär» anwendbar erachtet für den Fall, dass die fraglichen Objekte einmal nicht mehr für den Bahnbetrieb verwendet würden.

### Raumplanerischer Objektschutz

Das Bundesgericht erklärt nun aber solche Schutzbestimmungen für grundsätzlich zulässig, da es sich nicht um Normen zur Regelung der räumlichen Entwicklung oder der baulichen Nutzung handle, sondern «vielmehr um Rechtssätze und Allgemeinverfügungen, die den Natur-, Denkmal- und Altertumsschutz betreffen». Auch wenn solcher Objektschutz heute zunehmend über das Raumplanungsrecht verfolgt werde, bleibe sein spezieller Zweck und besonderer Charakter erhalten: «Aus dem Umstand, dass hier die umstrittenen Vorschriften im Rahmen der Ortsplanung erlassen worden sind, kann daher nicht von vornherein auf ihre Unverträglichkeit mit dem eidgenössischen Eisenbahnrecht geschlossen werden», heisst es wörtlich im neuen Grundsatzurteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung. Doch obwohl solche kommunalen und kantonalen Schutzbestimmungen damit grundsätzlich ihren Platz neben den eisenbahnrechtlichen Normen haben, hat das Bundesgericht den regierungsrätlichen Genehmigungsentcheid aufgehoben und von der Gemeinde Mühleberg zusätzliche wissenschaftliche Untersuchungen und rechtliche Abwägungen verlangt.

## ANDERSWO GELESEN

### Gewandelter Denkmalbegriff

Näher eingegangen werden kann an dieser Stelle nur auf die höchstrichterlichen Überlegungen zum Kulturgüterschutz für Eisenbahnbauten. Danach ist es im helvetischen Rechtsgefüge Sache der Kantone, den Denkmalbegriff zu bestimmen, wobei heute weniger auf Schönheit und kunsthistorischen Wert abgestellt werde. Ausschlaggebend sei vielmehr, ob eine Baute «als wichtiger Zeuge einer bestimmten, auch jüngeren Epoche» gilt (vgl. BGE 118 Ia 384). Bau- und Industriemäler könnten daher auch Industriegebäude sein oder technische Anlagen – namentlich der Bahn. Im Zusammenhang mit dem Badischen Bahnhof in Basel hat das Bundesgericht denn auch ausdrücklich festgehalten, dass das Eisenbahnrecht der Unterschutzstellung einer noch in Betrieb stehenden Eisenbahnbaute nicht entgegenstehe (vgl. NZZ Nr. 258/1994 sowie NIKE Bulletin 1995/1, S. 12, Anm. der Redaktion). Vielmehr sieht das Eisenbahngesetz ausdrücklich vor, dass Kantone und Gemeinden bei der Plangenehmigung anzuhören sind (Art. 18 Abs. 2 und 3). Dann aber macht es in den Augen der Richter in Lausanne durchaus Sinn, die Schutzwürdigkeit einer Baute im vornherein festzulegen und nicht erst dann, wenn über eine Veränderung oder einen Abbruch entschieden werden soll.

### Vorrang für Sicherheit

Dass auch in Betrieb stehende Bahnanlagen unter Denkmalschutz gestellt werden können, ergibt sich im übrigen auch aus dem Natur- und Heimatschutzgesetz. Danach sind eidgenössische Stellen und damit auch die SBB von Bundesrechts wegen verpflichtet, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen oder ungeschmälert zu erhalten. Wird dies aber den Bundesbahnen ausdrücklich aufgetragen, «so kann auch eine Bindung der konzessionierten Bahnunternehmungen an kantonale denkmalpflegerische Anordnungen nicht 'per se' bundesrechtswidrig sein». Allerdings dürfen die Bahnen durch den Denkmalschutz in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden. Die Unterschutzstellung setzt daher stets eine eingehende wissenschaftliche Beurteilung der Schutzwürdigkeit voraus; und sie darf andererseits «nur so weit gehen, als das denkmalpflegerische Interesse der Bahn an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Anlage überwiegt». Ausser Frage steht für das Bundesgericht sodann, dass die Sicherheit des Bahnbetriebs in jedem Fall Vorrang hat. (Urteil 1A.246/1992 vom 24. Februar 1995).

Aus: NZZ, Nr. 71, 25./26. März 1995. Mit freundlicher Genehmigung der Redaktion.